Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der COMMERZBANK Aktiengesellschaft

und

der Geschäftsführung der Commerzbank Sponsoring GmbH

gemäß §§ 295, 293a AktG

über die Änderung des
Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages
vom 21. November 2007

I. Allgemeines

Zwischen der COMMERZBANK Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main und der Commerzbank Sponsoring GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 21. November 2007 (nachfolgend **„Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag"**).

Den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag schloss ursprünglich die DRESDNER BANK Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 14000 mit der Dresdner Kleinwort Sponsoring GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 77918, ab.

Die DRESDNER BANK Aktiengesellschaft wurde mit Wirkung zum 11. Mai 2009 auf die COMMERZBANK Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 32000, verschmolzen. Damit ging der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Dresdner Kleinwort Sponsoring GmbH von der DRESDNER BANK Aktiengesellschaft auf die COMMERZBANK Aktiengesellschaft über.

Im Nachgang zu der vorgenannten Verschmelzung wurde die Firma der Dresdner Kleinwort Sponsoring GmbH mit Wirkung zum 8. April 2010 in Commerzbank Sponsoring GmbH geändert.

Das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 erfordert eine klarstellende Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages.

Der Vorstand der COMMERZBANK Aktiengesellschaft und die Geschäftsführung der Commerzbank Sponsoring GmbH erstatten über die Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages gemeinsam den nachfolgenden Bericht gemäß §§ 295, 293a AktG.

II. Angaben zu den Vertragsparteien

1. COMMERZBANK Aktiengesellschaft

Die COMMERZBANK Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 32000, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und die Obergesellschaft des COMMERZBANK-Konzerns.

Satzungsmäßiger Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen aller Art und von sonstigen Dienstleistungen und Geschäften, die damit zusammenhängen, einschließlich des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Unternehmensgegenstand selbst, durch verbundene Unternehmen und Beteiligungsunternehmen oder durch den Abschluss von Unternehmens- und Kooperationsverträgen mit Dritten zu verwirklichen. Sie ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Geschäftszweck zu fördern, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland und zum Erwerb, zur Verwaltung und zur Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen.

2. Commerzbank Sponsoring GmbH

Die Commerzbank Sponsoring GmbH ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HR B 77918 eingetragen. Die COMMERZBANK Aktiengesellschaft hält die beiden einzigen Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 25.000,00. Das Stammkapital in Höhe von insgesamt € 50.000,00 ist vollständig eingezahlt. Gesellschaftsvertraglicher Gegenstand der Commerzbank Sponsoring GmbH ist die Vermarktung von Sportrechten und -aktivitäten sowie die Durchführung von Sponsoring für eigene Zwecke und für Dritte. Die Commerzbank Sponsoring GmbH ist zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar und mittelbar zu dienen geeignet sind.

Die Commerzbank Sponsoring GmbH hält keine Beteiligungen.

Die Commerzbank Sponsoring GmbH wird für das Geschäftsjahr 2013 auf Basis des handelsrechtlichen Jahresabschlusses einen Gewinn in Höhe von € 75.306,95 an die COMMERZBANK Aktiengesellschaft abführen. Die Bilanz weist zum 31. Dezember 2013 bei einer Bilanzsumme von € 440.325,46 ein Eigenkapital von € 100.000,00 aus. Der Jahresabschluss der Commerzbank Sponsoring GmbH wird wegen untergeordneter Bedeutung nicht in den Konzernabschluss der COMMERZBANK Aktiengesellschaft einbezogen.

III. Abschluss und Wirksamwerden der Änderungsvereinbarung

Die COMMERZBANK Aktiengesellschaft und die Commerzbank Sponsoring GmbH haben am 5. März 2014 eine Änderungsvereinbarung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen (nachfolgend „**Änderungsvereinbarung**").

Zur Wirksamkeit der Änderungsvereinbarung ist die Zustimmung der Hauptversammlung der COMMERZBANK Aktiengesellschaft erforderlich. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der COMMERZBANK Aktiengesellschaft werden daher der für den 8. Mai 2014 einberufenen Hauptversammlung vorschlagen, der Änderungsvereinbarung zuzustimmen.

Zudem bedarf die Änderungsvereinbarung zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Commerzbank Sponsoring GmbH. Die Änderungsvereinbarung wird der am 5. März 2014 geplanten Gesellschafterversammlung der Commerzbank Sponsoring GmbH zur Zustimmung vorgelegt. Zu ihrer Wirksamkeit bedarf die Änderungsvereinbarung des Weiteren der Eintragung in das Handelsregister der Commerzbank Sponsoring GmbH.

IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss der Änderungsvereinbarung

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag enthält in § 3 eine Regelung zur Verlustübernahme. Darin war in der bislang geltenden Fassung festgelegt, dass die COMMERZBANK Aktiengesellschaft nach Maßgabe des § 302 AktG den während der Vertragslaufzeit des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages entstehenden Jahresfehlbetrag der Commerzbank Sponsoring GmbH auszugleichen hat.

Mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts wurde § 17 Satz 2 Nummer 2 Körperschaftsteuergesetz dahingehend geändert, dass in Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen nunmehr ein Verweis auf § 302 AktG „in seiner jeweils gültigen Fassung" notwendig ist, um die Voraussetzungen der steuerlichen Organschaft zu erfüllen. Die Verweisung auf § 302 AktG muss also dynamisch sein. Nimmt der Gesetzgeber in Zukunft Änderungen an § 302 AktG vor, so gelten diese über die Regelung in der Änderungsvereinbarung auch im Verhältnis zwischen COMMERZBANK Aktiengesellschaft und Commerzbank Sponsoring GmbH.

V. Erläuterung der Regelungen der Änderungsvereinbarung im Einzelnen

Der Neuregelung durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts trägt die Änderungsvereinbarung in Ziffer 1 Rechnung, indem § 3 des geänderten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages nunmehr auf § 302 AktG „in seiner jeweils gültigen Fassung" verweist. Durch diese dynamische Verweisung ist es der COMMERZBANK Aktiengesellschaft weiterhin möglich, die mit dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag verbundenen steuerlichen Vorteile für den COMMERZBANK-Konzern zu sichern.

Weitere Änderungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wurden gemäß Ziffer 2 der Änderungsvereinbarung nicht vorgenommen. Die übrigen Bestimmungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages gelten unverändert fort.

VI. Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche; keine Vertragsprüfung

Verpflichtungen der COMMERZBANK Aktiengesellschaft zur Leistung von Ausgleichs- oder Abfindungsansprüchen (§§ 304, 305 AktG) werden durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag oder dessen Änderung mangels außenstehender Gesellschafter nicht begründet.

Da sich die Geschäftsanteile an der Commerzbank Sponsoring GmbH alle in der Hand der COMMERZBANK Aktiengesellschaft befinden, bedarf es nach §§ 295, 293b Abs. 1 2. Halbsatz AktG keiner Prüfung der Änderungsvereinbarung durch einen gerichtlich bestellten Prüfer (Vertragsprüfer). Daher ist auch die Erstellung eines Prüfberichts nach §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293e AktG entbehrlich.

Frankfurt am Main, den 5. März 2014

COMMERZBANK Aktiengesellschaft
Der Vorstand

Martin Blessing

Frank Annuscheit

Markus Beumer

Stephan Engels

Michael Reuther

Dr. Stefan Schmittmann

Martin Zielke

Commerzbank Sponsoring GmbH
Die Geschäftsführung

Mike Gebhardt

Matthias Woldter